

Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft

Hinweise zur Versicherungs- und Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Beitragssätze und Berechnung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für das Jahr 2012 gelten folgende Beitragssätze:

zur Rentenversicherung **19,6 %** zur Arbeitslosenversicherung **3,0 %** Insolvenzgeldumlage **0,04 %**

Die Beiträge zur Rentenversicherung (RV) und Arbeitslosenversicherung (AIV) werden grds. je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Die Insolvenzgeldumlage trägt allein der Arbeitgeber.

Gleitzoneregelung: (gilt nicht für Auszubildende)

Bei versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mit einem regelmäßigen monatlichen Bruttolohn von **400,01 € bis 800,00 €** (Gleitzone) hat der Arbeitnehmer einen reduzierten Beitragsanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu tragen. Während der Arbeitnehmer beim RV-Beitrag auf die Anwendung der Gleitzoneverpflichtung verzichten kann, bleibt die Reduzierung des Arbeitnehmeranteils beim AIV-Beitrag in jedem Fall bestehen. Für 2012 gilt jeweils für RV und AIV folgende (vereinfachte) Berechnungsformel:

mtl. Bruttolohn x 1,2509 – 200,72 €	= beitragspflichtiges Entgelt
beitragspflichtiges Entgelt x ½ Beitragssatz x 2	= Gesamtbeitrag
mtl. Bruttolohn x ½ Beitragssatz	= Arbeitgeberanteil
Gesamtbeitrag – Arbeitgeberanteil	= Arbeitnehmeranteil

Ein "Gleitzone"rechner" steht auf unserer Homepage unter Service/Arbeitgeberservice zur Verfügung.

Statusfeststellung / Besonderer Grenzwert in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzung für die Feststellung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist u.a. das Vorliegen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses. D. h., das Arbeitsentgelt muss einen angemessenen Gegenwert für die geleistete Arbeit darstellen. Ausgehend von den besonderen Gegebenheiten in der Landwirtschaft wird eine erheblich untertarifliche Entlohnung und damit regelmäßig kein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis angenommen, wenn die monatlichen Bruttobezüge des mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft einen zwischen den Rentenversicherungsträgern und den landwirtschaftlichen Krankenkassen in einer Verfahrensregelung festgelegten Grenzwert nicht übersteigen.

Der Grenzwert beträgt für das Kalenderjahr 2012 **monatlich 650,00 €** bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. (Grenzwert 2011 = 630,00 €, 2009 = 630,00 €, 2008 = 620,00 €).

Um Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung grds. feststellen zu können, muss dem mitarbeitenden Familienangehörigen ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von mehr als 650,00 € gezahlt werden. Sofern der Grenzwert nicht überschritten wird, kann ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis und damit Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – nur dann in Betracht kommen, wenn das Arbeitsentgelt im wesentlichen der tatsächlichen Arbeitsleistung entspricht (z.B. bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder bei Teilzeitbeschäftigung). Die Grenzwertregelung gilt nicht für Auszubildende und Ehegatten / eingetr. Lebenspartner.

Die abschließende Prüfung - ob es sich um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handelt - erfolgt bei Beschäftigungen von Abkömmlingen (Kinder und Enkel) sowie Ehegatten / eingetr. Lebenspartnern durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens.

Auf die Beurteilung der Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung hat die besondere Grenzwert-Regelung sowie das Statusfeststellungsverfahren grds. keinen Einfluss.

Elektronische Datenübermittlung

Der „Beitragsnachweis“ sowie die „Meldung zur Sozialversicherung“ sind als gesicherte und verschlüsselte Dateien in elektronischer Form per Internet zu übermitteln. Sofern weder ein Entgeltabrechnungsprogramm mit entsprechendem Service eingesetzt wird noch ein Steuerbüro beauftragt ist, besteht die Möglichkeit, die Daten mit den kostenlosen Programmen „sv.net/classic“ oder „sv.net/online“ zu übermitteln. Nähere Informationen zur elektronischen Datenübermittlung gibt es auf unserer Homepage www.hrs.lsv.de oder direkt unter dem Link www.datenaustausch.de.

Fragen?

Für Fragen zur Versicherungspflicht von mitarbeitenden Familienangehörigen stehen die Mitarbeiter der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland gern zur Verfügung:

am Verwaltungssitz **Kassel** unter ☎ **0561/1006-2448**
am Verwaltungssitz **Speyer** unter ☎ **06232/911-3134**